



logopädieaustria

STATUTEN

des Vereins logopädieaustria

Wien, 24. Juni 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines
§ 1a	Sprachliche Gleichbehandlung
§ 1b	Berufsbezogene Angelegenheiten
§ 2	Zweck des Vereines
§ 3	Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen des Berufsverbandes
§ 3a	Geld und Sachmittel
§ 3b	Fachlich-organisatorische Mittel
§ 4	Vereinsmitgliedschaft
§ 4a	Arten der Mitgliedschaft
§ 4b	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 4c	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 4d	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Organe des Berufsverbandes
§ 5a	Die Generalversammlung
§ 5b	Der Vorstand
§ 5c	Die Finanzkontrolle
§ 5d	Das Schiedsgericht
§ 6	Regionalorganisationen
§ 6a	Anerkennung als Regionalorganisation
§ 6b	Aufhebung der Anerkennung der Regionalorganisation
§ 7	Sektion Wissenschaft
§ 7a	Anerkennung als Sektion
§ 7b	Aufgaben der Sektion Wissenschaft
§ 7c	Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft
§ 8	Auflösung des Vereins
§ 9	Darstellung des Berufsverbandes



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „**logopädieaustria**“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet. In der Folge kurz Berufsverband genannt. Es können Regionalorganisationen eingerichtet werden. Die Regionalorganisationen sind rechtlich unselbständige Organisationseinheiten des Berufsverbandes.
2. Die Einrichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.
3. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle, auch unter Leitung eines_r Geschäftsführer_in, ist möglich.
4. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) dauert vom 1.1. bis 31.12 eines Jahres.

§ 1a Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in den Statuten personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, gelten diese für sämtliche Geschlechter in gleicher Weise.

§ 1b Berufsbezogene Angelegenheiten

logopädieaustria ist die berufliche Interessenvertretung aller Logopäd_innen Österreichs zur Verbesserung aller Aspekte der Berufsausübung.

§ 2 Zweck des Vereines

1. **logopädieaustria** ist die berufliche Interessenvertretung aller Logopäd_innen Österreichs zur Verbesserung aller Aspekte der Berufsausübung. Darüber hinaus ist **logopädieaustria** eine fachliche Vertretung der logopädischen Wissenschaft und politisch unabhängig.
2. Der Berufsverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
3. Beiträge zur Schaffung und Wahrung einer qualitativ hochwertigen Versorgung der Bevölkerung mit logopädischer Therapie in Koordination und Zusammenarbeit mit dem Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste und anderen Organisationen.
4. Verbessern und Wahren der Voraussetzungen zur Ausübung des Berufs der Logopäd_innen im Sinne der Erhaltung einer qualitativ hochstehenden Ausbildung.
5. Weiterentwickeln des Berufsbildes in Koordination mit legislativen, exekutiven und judikativen Einrichtungen sowie der Verwaltung Österreichs.
6. Verbessern und Erhöhen des logopädischen Therapieangebotes sowie präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen durch Logopäd_innen.
7. Schutz der Patient_innen vor nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigten Personen, die Tätigkeiten ankündigen und/oder ausüben, welche ausschließlich Logopäd_innen vorbehalten sind und dies auch auf rechtlichem Wege einzuklagen.



8. Beiträge zur Aufrechterhaltung einer hochwertigen, flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Diensten bzw. Maßnahmen verfolgt **logopädieaustria** den Schutz der Mitglieder vor unlauteren, aggressiven oder irreführenden Praktiken von Mitbewerbern im Sinne des UWG, insbesondere in Zusammenhang mit dem Anbieten und Ausüben von ausschließlich den Logopäd_innen vorbehaltenen Tätigkeiten durch nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechnete Personen, durch Abmahnung sowie erforderlichenfalls durch gerichtliche Durchsetzung von Unterlassungs- und sonstigen Ansprüchen nach dem UWG (§ 14 UWG).
9. Wahren und Forcieren des Bestrebens einer gesetzlich anerkannten Standesvertretung im In- und Ausland.
10. Erstellung von Standards der Berufsausübung (insbesondere Orientierungshilfen im fachlichen Bereich bzw. im Bereich Qualitätsmanagement).
11. Bewertung und Auszeichnung von logopädischen Einrichtungen nach festgelegten Standards.
12. Akkordierung fachlicher und berufsbezogener Angelegenheiten des Berufes mit internationalen Organisationen der Logopädie (z.B. ESLA, IALP, ASHA etc.).
13. Ermittlung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen, insbesondere die Feststellung eines aktuellen Standes der logopädischen Wissenschaft.
14. Unterstützung von Wissenschafts- und Forschungsaufgaben.
15. Beiträge zur internationalen Harmonisierung der Berufsbedingungen vor dem Hintergrund der europäischen Anerkennungsrichtlinien.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Zielsetzungen des Berufsverbandes

Die zur Erreichung des Berufsverbandeszweckes notwendigen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

§ 3a Geld und Sachmittel

1. Mitgliedsbeiträge
2. Freiwillige Geldzuwendungen
3. Freiwillige Sachzuwendungen
4. Erlöse aus Veranstaltungen und sonstigen Vereinstätigkeiten
5. Spenden

§ 3b Fachlich-organisatorische Mittel

Als fachlich organisatorische Mittel gelten:

1. Mitarbeit in nationalen und internationalen Verbänden.
2. Fördern und Wahren von Kontakten zu Entscheidungsträgern insbesondere Verwaltung sowie gesetzgebenden Einrichtungen.
3. Sammeln und Weitergeben von therapierelevanten Entwicklungen/Tendenzen (regional, In- und Ausland).



4. Erhebung von Ist-Stand und Bedarf an Logopäd_innen (regional, Österreich weit sowie im Vergleich mit dem europäischen Raum) und gezielte Weitergabe der evaluierten Daten.
5. Unterstützung der einzelnen Regionalorganisationen.
6. Wahren und Weiterentwickeln von Maßnahmen im Qualitätsmanagement.
7. Weiterentwickeln des Ethikkodex.
8. Die Organisation von, bzw. die Mitarbeit bei wissenschaftlich-, theoretisch- und praxisorientierten Fort-, Aus- und Weiterbildungen sowie die Förderung der wissenschaftlichen und beruflichen Weiterentwicklung der Logopädie in Österreich.
9. Mitwirken an der Entwicklung von Richtlinien für die Ausbildung der Logopäd_innen in Österreich.
10. Evaluieren der Notwendigkeit, Ausschreibung und Controlling von Projekten.
11. Förderung der Kooperation mit allen verwandten oder ergänzenden Organisationen.
12. Weiterbildung von Berufsverbandsmitgliedern.
13. Durchführen von Veranstaltungen (Seminare, Tagungen, Vorträge u. ä.).
14. Herausgabe von Informationen.
15. Fördern der Gründung und Erhaltung von Regionalorganisationen.
16. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über den Tätigkeitsbereich der Logopäd_innen.
17. Anlaufstelle für Fragen unterschiedlichster Art.
18. Weiterführen und Weiterentwickeln von bereits bestehenden Serviceleistungen sowie Erschließen neuer Serviceangebote.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

§ 4a Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Berufsverbandes unterscheiden sich in:

- a) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die
 - I. zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen nach dem in Österreich gültigen MTD-Gesetz berechtigt sind oder
 - II. berechtigt sind, den Beruf der Logopäd_innen in Österreich aufgrund einer EU-Zulassung auszuüben oder
 - III. berechtigt sind, den Beruf der Logopäd_innen in Österreich aufgrund eines EWR-Berufsanerkennungsverfahrens bzw. eines abgeschlossenen Nostrifikationsverfahrens auszuüben
 - IV. den Beruf in Österreich im Sinne der vorübergehenden Erbringung von logopädischen Leistungen durchführen
 - V. sich in Ausbildung zu Logopäd_innen in Österreich befinden
- b) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die eine logopädische Ausbildung absolviert haben, aber die Voraussetzungen zur Erlangung der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen



- c) Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die besondere Verdienste um den Berufsverband erworben haben
- d) Fördernde Mitglieder: Beitragsleistung, können natürliche oder juristische Personen sein

§ 4b Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- b) Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nur zulässig, wenn ausstehende Beträge aus der vorangegangenen Mitgliedschaft samt Nebenkosten beglichen wurden und keine Verstöße gegen die Interessen und Ziele des Berufsverbandes vorliegen.

§ 4c Rechte und Pflichten der Mitglieder

a. Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind, haben folgende Rechte:

- I. Sitz und Stimme in der Generalversammlung
 - II. Aktives und passives Wahlrecht
 - III. Recht der Teilnahme an allen Berufsverbandsveranstaltungen
 - IV. Recht der Antragstellung in der Generalversammlung und an den Vorstand
 - V. Nutzung der Einrichtungen des Berufsverbandes
- b. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder, die nicht zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind und außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Berufsverbandsveranstaltungen nach erfolgter Einladung durch den Vorstand.
- c. Pflichten der Mitglieder
- I. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich an die Beschlüsse der Organe des Berufsverbandes zu halten, die Interessen des Berufsverbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Erfolg seiner Arbeit behindert oder das Ansehen des Berufsstandes der Logopäd_innen geschädigt werden könnte.
 - II. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und zum vorgeschriebenen Termin verpflichtet. Festsetzung der Höhe: durch die Generalversammlung.
 - III. Fälligkeit: 28. Februar.



§ 4d Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Durch freiwilligen Austritt
 - Die Austrittserklärung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und hat bis 31. Oktober des Austrittsjahres beim Vorstand des Berufsverbandes einzulangen. Der freiwillige Austritt wird mit 31. Dezember des laufenden Jahres wirksam.
- b. Durch Ausschluss
 - I. Der Vorstand des Berufsverbandes kann Mitglieder ausschließen, wenn ihr Verhalten den Zwecken und Interessen des Berufsverbandes zuwiderläuft. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - II. Mitglieder sind auszuschließen, wenn sie der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbetrages nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand festgestellt. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge samt Nebenkosten bleibt vom Ausschluss unberührt. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - III. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Die Berufungsfrist beträgt vier Wochen ab Zustellung der schriftlichen Benachrichtigung vom Beschluss des Ausschlusses. Für die Fristberechnung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Vereinsgesetzes. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.
- c. Durch den Tod des Mitglieds
- d. Durch die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 5 Organe von logopädieaustria

Die Organe von **logopädieaustria** sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfung
- Schiedsgericht

§ 5a Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die zur Ausübung des Berufes der Logopäd_innen berechtigt sind.

Stimmrechtsübertragung ist zulässig: für eine stimmberechtigte Person jeweils eine Stimmrechtsübertragung (Nachweis: schriftliche Bevollmächtigung)

(1) Einberufung, Anträge, Beschlüsse:

- a. Die ordentliche Generalversammlung wird mindestens alle drei Jahre abgehalten. Der Termin, die Form der Durchführung, sowie die Tagesordnung der



Generalversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich (per Brief oder elektronisch) zu erfolgen.

- b. Anträge sind drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand des Berufsverbandes einzubringen.
- c. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Im Falle der Nichtbeschlussfähigkeit findet eine halbe Stunde später eine unter allen Umständen beschlussfähige Generalversammlung im selben Lokal statt.
- d. Die Generalversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e. Zur Generalversammlung können auch Gäste eingeladen werden, die allerdings kein Stimmrecht haben.

(2) Aufgaben der Generalversammlung

- a. Die Wahl des_der Präsident_in
- b. Die Wahl des_der stellvertretenden Präsident_in
- c. Die Wahl des_der Finanzreferent_in
- d. Die direkte Wahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Vorschlag des Vorstandes
- e. Die direkte Wahl des_der Vorsitzenden einer Regionalorganisation ausschließlich von den Mitgliedern der jeweiligen Regionalorganisation
- f. Die Wahl der zwei Mitglieder der Finanzkontrolle
- g. Die Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Finanzkontrolle sowie des gesamten Vorstandes von ihrer Funktion wegen gravierender Verstöße gegen die Vereinsinteressen
- h. Die Wahl und Enthebung erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Enthebung des gesamten Vorstandes bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen
- i. Die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Finanzberichtes, des Berichtes der Finanzkontrolle und die Beschlussfassung darüber
- j. Entlastung des Vorstandes
- k. Beschlussfassung über Änderung von Satzungen und Auflösung des Berufsverbandes. Diese Beschlüsse können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden
- l. Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung und über eingebrachte Anträge
- m. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- n. Anerkennung und Aufhebung der Anerkennung von Regionalorganisationen

(3) Die außerordentliche Generalversammlung

- a. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen, wenn dies der Vorstand beschließt oder 1/10 der Mitglieder eine solche schriftlich verlangen. Der Termin für die Generalversammlung ist so anzusetzen, dass sie binnen acht Wochen ab Vorstandsbeschluss oder Einlangen des schriftlichen Verlangens stattfindet.



- b. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt, wobei die verlangten Verhandlungsgegenstände enthalten sein müssen.
- c. Stimmrechtsübertragung zulässig: für 1 stimmberechtigte Person

§ 5b Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes.

(1) Vorstandsmitglieder

- a. Der Vorstand besteht aus des_der Präsident_in
- b. Stellvertreter_in des_der Präsident_in
- c. Finanzreferent_in
- d. Die vom Berufsverband anerkannten Regionalorganisationen, vertreten durch je eine_n Vorsitzende_n

(2) Bestellung der Vorstandsmitglieder

- a. Der_Die Präsident_in und deren Stellvertreter_in werden von der Generalversammlung gewählt.
- b. Der_Die Präsident_in und deren Stellvertreter_in sollen vorzugsweise nicht aus derselben Regionalorganisation stammen
- c. Der_Die Vorsitzende der Regionalorganisationen wird bei der Generalversammlung von den Mitgliedern der jeweiligen Regionalorganisation gewählt

(3) Funktionsdauer

- a. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Ein Mitglied kann in Folge mehrmals wiedergewählt werden.
- b. Die Funktion als Vorstandsmitglied erlischt mit Ablauf der Funktionsperiode, durch Tod, Enthebung oder Rücktritt.
- c. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist gegenüber der Generalversammlung schriftlich zu erklären. Die Generalversammlung beschließt die vorübergehende Verwaltung des Vereines bis zur Wahl des neuen Vorstandes.
- d. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch die Präsident_in. Die Leitung der Generalversammlung obliegt der Präsident_in. Ist diese nicht anwesend, übernimmt ihre Stellvertreter_in diese Funktion. Falls auch diese nicht anwesend ist, wird von den Anwesenden eine andere Person festgesetzt.
- e. Der Rücktritt eines der gewählten Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Bis zur Wahl des neuen Mitgliedes durch die Generalversammlung kann der Vorstand die Funktion vorübergehend besetzen.
- f. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die beiden Mitglieder der Finanzkontrolle verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Mitglieder der Finanzkontrolle handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim



zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(4) Sitzungen, Einberufung, Beschlüsse

- a. Der_Die Präsident_in führt den Vorsitz, bei Verhinderung tut dies der_die Stellvertreter_in. Ist auch diese_r verhindert, wird von den anwesenden Vorstandsmitgliedern eine andere Person aus dem Vorstand des Berufsverbandes bestimmt.
- b. Die Einberufung hat eine Woche vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- c. Anträge der Vorstandsmitglieder für die Tagesordnung sind bis zwei Wochen vor Sitzungstermin bei dem_der Präsident_in einzubringen.
- d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, jedoch mindestens 4 anwesend ist.
- e. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der_die Präsident_in.
- f. Bei Beschlussfassung über das Jahresbudget darf höchstens 1 Vorstandsmitglied abwesend sein und es entscheidet eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Aufgaben des Vorstandes

- a. Der Vorstand ist das leitende Organ des Berufsverbandes und hat die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendigen Beschlüsse zu fassen, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind.
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- c. Aufnahme und Kündigung von Personal.
- d. Erstellen des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses.
- e. Beschlussfassung über Vermögensangelegenheiten bzw. über den Abschluss von Verträgen.
- f. Verwalten des Berufsverbandsvermögens.
- g. Erarbeiten einer Finanz- und Geschäftsordnung.
- h. Beschlussfassung über Termin und Tagesordnung und Einberufung der Generalversammlung bzw. der außerordentlichen Generalversammlung.
- i. Beschlussfassung über das Jahresbudget und über alle Finanz- und Förderungsaktionen sowie werbliche Maßnahmen.
- j. Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Fragen und Aufgaben Projektgruppen oder themenbezogene Arbeitsgruppen einsetzen und einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Berufsverbandsmitgliedern die Projektleitung übertragen. Projektleiter_innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, sind berechtigt, bei projektrelevanten Tagesordnungen an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- k. Entscheidung über Geschäftsordnung

(6) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a. Der_Die Präsident_in vertritt den Berufsverband nach außen. Der_Die Präsident_in und ein zweites Vorstandsmitglied führen die Geschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Berufsverbandes, welche den Bestand des Berufsverbandes



betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des_der Präsident_in und des_der Stellvertreter_in, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des_der Präsident_in und des_der Stellvertreter_in. die Übertragung an ein anderes Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer_in ist möglich.

- Zeichnungsregelung: Vier-Augen-Prinzip.
 - Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Berufsverband bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- b. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Berufsverband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nach Absprache mit dem Vorstand von des_der Präsident_in und des_der Stellvertreter_in erteilt werden.
- c. Bei Gefahr im Verzug ist der_die Präsident_in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d. Der_Die Präsident_in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§ 5c Die Finanzkontrolle

- Die Finanzkontrolle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt und nur dieser verantwortlich und unterstellt sind. Sie hat wie der Vorstand eine dreijährige Funktionsperiode. Wiederwahl ist möglich. Fällt eines oder beide Mitglieder der Finanzkontrolle aus, kann der Vorstand die Funktion bis zur nächsten Generalversammlung nach besetzen.
- Der Finanzkontrolle obliegt die laufende Überprüfung der Buch- und Kassenführung des Berufsverbandes, wobei sie neben der ordnungsgemäßen Führung derselben auch auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel Bedacht zu nehmen hat.
- Der Vorstand hat der Finanzkontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- Die Finanzkontrolle hat dem Vorstand über die jeweiligen Überprüfungsergebnisse zu berichten und der Generalversammlung einen zusammenfassenden Bericht bzw. und die erforderlichen Anträge vorzulegen.
- Die Finanzkontrolle hat die Einberufung einer a.o. Generalversammlung bei groben Verstößen des Vorstandes gegen die Rechnungslegungsvorschriften des Vereinsgesetzes vorzunehmen.
- Ausscheiden aus der Funktion:
 - Durch Rücktritt
 - Durch Enthebung durch die Generalversammlung
 - Durch Tod



Unvereinbarkeit:

- Die Finanzkontrolle darf keinem anderen Organ als der Generalversammlung angehören

§ 5d Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft.
2. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter_innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
3. Unvereinbarkeit: Befangenheit im Streitfall

§ 6 Regionalorganisationen

§ 6a Anerkennung als Regionalorganisation

1. Der Berufsverband ist, um den Kontakt zu den Mitgliedern zu wahren, bestrebt, die Gründung von Regionalorganisationen zu fördern und diese zu erhalten.
2. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Anerkennung einer Organisation als Regionalorganisation des Berufsverbandes. Bis zum Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand die vorläufige Anerkennung feststellen.
3. Regionalorganisationen des Berufsverbandes sind als solche keine eigenen Rechtsträger.
4. Die Zusammenarbeit des Berufsverbandes mit den Regionalorganisationen wird durch die Geschäfts- und Finanzordnung geregelt.

§ 6b Aufhebung der Anerkennung der Regionalorganisation

1. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufhebung der Anerkennung einer Organisation als Regionalorganisation des Berufsverbandes.
2. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Anerkennung als Regionalorganisation verliert die betroffene Organisation den Status einer Regionalorganisation des Berufsverbandes und die damit verbundenen statutarischen Rechte.



3. Sollte es im Zuge der Aufhebung der Anerkennung als Regionalorganisation zu Rechtsstreitigkeiten kommen oder einzelne Personen auf Einhaltung der Geschäfts- und Finanzordnung gerichtlich belangt werden, wird von allen Beteiligten das Bezirksgericht des Vereinssitzes des Berufsverbandes als zuständiges Gericht anerkannt.

§ 7 Sektion Wissenschaft

§ 7a Anerkennung als Sektion

1. Der Berufsverband ist, um die Wissenschaft und Forschung zu unterstützen, berechtigt, die Gründung einer eigenen Sektion Wissenschaft vorzunehmen und diese zu erhalten.
2. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Anerkennung einer Organisation als Sektion des Berufsverbandes. Bis zum Beschluss der Generalversammlung kann der Vorstand die vorläufige Anerkennung feststellen.
3. Die Sektion Wissenschaft des Berufsverbandes ist eine rechtlich unselbständige, aber selbständig geführte, fachlich unabhängige Teileinheit des Berufsverbandes **logopädieaustria**.
4. Die Funktionäre der Sektion Wissenschaft werden von der Generalversammlung des Vereins gewählt oder vom Vorstand bestimmt.
5. Die Sektion führt die eigenständige Bezeichnung „Österreichische Logopädische Gesellschaft“ und darf eine eigene Abkürzung - ÖLG, eine eigene Öffentlichkeitspräsenz sowie Korrespondenz führen.
6. Die Sektion Wissenschaft ist in Ausübung ihrer Aufgaben gegenüber sämtlichen Vereinsorganen weisungsfrei, jedoch berichtspflichtig.
7. Sachverständige der logopädischen Wissenschaft dürfen für Ihre Aufwendungen sowohl **logopädieaustria** als auch Dritten gegenüber eine Gebühr im Sinne einer Tätigkeitsvergütung verrechnen.

§ 7b Aufgaben der Sektion Wissenschaft

1. Erstellung von Gutachten zur Feststellung des aktuellen Standes der logopädischen Wissenschaften.
2. Ernennung und Namhaftmachung von Sachverständigen iSd. § 1299 ABGB.
3. Bereitstellung von logopädischen Sachverständigen für die Unterstützung von wissenschaftsbezogenen Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung, Verwaltung oder der Exekutive Österreichs.
4. Nähere Angaben bezüglich der Unabhängigkeit und der Rechte und Pflichten der logopädischen Sachverständigen werden in der Geschäftsordnung der Sektion festgelegt.
5. Prüfung der Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation von Antragsteller_innen eines EWR Vertragsstaates.
6. Prüfung von Qualifikationsnachweisen hinsichtlich (partiellen) Zuganges zur Berufsausübung im Sinne der EWR Richtlinie 36/2005 idgF.



7. Zur Durchsetzung der unabhängig gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse darf sich die Sektion der Unterstützung des Berufsverbandes bedienen bzw. diesem Erkenntnisse darlegen.

§ 7c Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft

1. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufhebung der Anerkennung der Sektion Wissenschaft des Berufsverbandes.
2. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Anerkennung als Sektion verliert diese den Status einer Sektion des Berufsverbandes und die damit verbundenen statutarischen bzw. geschäftsordnungsbezogenen Rechte.
3. Sollte es im Zuge der Aufhebung der Anerkennung als Sektion zu Rechtsstreitigkeiten kommen oder einzelne Personen auf Einhaltung der Geschäfts- und Finanzordnung gerichtlich belangt werden, wird von allen Beteiligten das Bezirksgericht des Vereinssitzes des Berufsverbandes als zuständiges Gericht anerkannt.

§ 8 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Berufsverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Bei Auflösung des Berufsverbandes, bzw. bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls an eine andere gemeinnützige Körperschaft oder öffentliche Körperschaft für gemeinnützige, oder caritative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden

§ 9 Darstellung des Berufsverbandes

1. Für ein einheitliches Auftreten in der Öffentlichkeit besteht für den Berufsverband und dessen Regionalorganisationen ein gemeinsames Logo.
2. Eine Änderung des Logos, von „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Berufsverbandsmarke) kann nur über Beschluss des Vorstandes erfolgen.
3. Der Berufsverband, seine Regionalorganisationen, Mitglieder und Institutionen, die das Logo zur Darstellung des Berufs des/der Logopäd_in benötigen, dürfen das gemeinsame Logo, „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Verbandsmarken) unter folgenden Voraussetzungen nützen:
4. wenn der Berufsverband die Anerkennung als Regionalorganisation beschlossen hat,
5. wenn das Logo, „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ (geschützte Berufsverbandsmarken) unverfälscht verwendet werden,



6. wenn der Vorstand nach eingehender Prüfung der geplanten Nutzung des Logos, von „Rede dein Leben“ und „Unser Leben ist Kommunikation“ zur Meinung gekommen ist, dass diese im Sinne des Berufsverbandes verwendet werden.
7. Der Berufsverband kann der Regionalorganisation, dem Mitglied oder der Institution das Benutzungsrecht unter folgenden Voraussetzungen entziehen:
8. bei missbräuchlicher Verwendung
9. bei Austritt oder Ausschluss einer Regionalorganisation bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes
10. Regionalorganisationen ist es untersagt, Dritten ohne Zustimmung des Berufsverbandes die Verwendung des Logos (geschützte Berufsverbandsmarke) und eine Adressenweitergabe der Mitglieder in ihrem Aktionsbereich zu gestatten.